

Die Härtefallpraxis in der Ausschaffungspolitik

Autor(en): **Dubacher, Claudia**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **30 (2010)**

Heft 59

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-652310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Härtefallpraxis in der Ausschaffungspolitik

„Integration“ wird immer wieder gefordert und zuweilen auch für ein Wundermittel zur Lösung von gesellschaftlichen Problemen gehalten. So unterstellte beispielsweise der direkte Gegenvorschlag des Parlaments zur SVP-Ausschaffungsinitiative, dass mit einer erfolgreichen Integration von Ausländerinnen und Ausländern die Kriminalitätsrate gesenkt werden könne; die Integration der ausländischen Bevölkerung wurde im selben Atemzug genannt mit der Ausschaffung von Personen bei delinquentem Verhalten. Dadurch sollte der Eindruck entstehen, dass weniger gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer ohnehin Gefahr laufen, „kriminell“ zu werden. Die menschenrechtsverachtende Annahme, fehlende oder mangelnde Integration führe zwangsläufig zu „Kriminalität“, kam immer wieder in Äusserungen einzelner Parlamentarierinnen und Parlamentarier zum Ausdruck: „Integration ist eine Voraussetzung für das konfliktfreie Zusammenleben der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung (...) Integration hat sehr wohl etwas mit Ausschaffung zu tun: Integration ist Prävention; eine Ausschaffung ist eine Sanktion für den Fall, dass sich Ausländer nicht integrieren und kriminell werden“ (CVP-Nationalrätin Ruth Humbel, Nationalratsdebatte vom 2. Juni 2010). Und für BDP-Nationalrätin Ursula Haller ist Integration „die beste Voraussetzung, um letzten Endes nicht kriminell zu werden“ (Nationalratsdebatte vom 8. Juni 2010).

Eine „chancengleiche Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben“ (vgl. Wortlaut des direkten Gegenvorschlags) gilt als das erklärte Ziel einer erfolgreichen Integration. Dass in der Praxis jedoch Ausländerinnen und Ausländern diese chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben häufig verwehrt bleibt, wurde in der emotional geführten Integrations- bzw. Ausschaffungsdebatte zumeist ausgeblendet. Konkret lässt sich hier die deutliche Ablehnung von zwei Initiativen der Kantone Basel-Stadt und Bern anführen, die das Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler Ebene bzw. das fakultative Stimmrecht auf kommunaler Ebene für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer einführen wollten. Beide Initiativen hatten an der Urne keine Chance; sogar im rot-grün geprägten Kanton Basel-Stadt wurde die Vorlage mit einer deutlichen Mehrheit von über 80 Prozent verworfen (Tages-Anzeiger v. 27.9.2010). Dieses Beispiel zeigt einmal mehr, dass die Aufnahmebevölkerung kein wirkliches Interesse an einer erfolgreichen Integration hat.

Härtefallregelung und Integration

Die schweizerische Integrationspolitik wurde in den vergangenen zehn Jahren hauptsächlich durch die Handlungsmaxime „Fördern und Fordern“ geprägt (Piñeiro et al. 2009, 12). Wie das Beispiel des abgelehnten Ausländerstimmrechts auf kantonaler Ebene zeigt, wird dieses integrationspolitische Doppelpostulat oft einseitig ausgelegt; das Credo von „Fördern und Fordern“ scheint sich häufig bereits im „Fordern“ zu erschöpfen. Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) befasst sich in ihrem aktuellen Bericht „Familien im Härtefallverfahren“ (November 2010) ebenfalls mit einem Thema, das in aller Deutlichkeit zeigt, dass ausländischen Personen trotz erfolgreicher Integration eine chancengleiche Teilnahme in unserer Gesellschaft verwehrt bleibt und das „Fördern“ somit meist auf der Strecke bleibt. Die Beobachtungsstelle beleuchtet in ihrem Bericht die Probleme in der schweizerischen Härtefallpraxis anhand acht verschiedener Einzelfalldokumentationen von betroffenen Familien.

Mit der Härtefallregelung hat der Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, das den Kantonen ermöglichen soll, mit Zustimmung des Bundesamtes für Migration den illegalen Aufenthalt von gut integrierten Ausländerinnen und Ausländern zu regularisieren. Dabei kann es sich um Personen handeln, die nie in Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren oder deren Bewilligung nicht mehr gültig ist. Härtefallbewilligungen können auch explizit von abgewiesenen Asylsuchenden beantragt werden, vorausgesetzt, sie sind seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz, ihr Aufenthalt war den Behörden stets bekannt und aufgrund ihrer fortgeschrittenen Integration liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor. All diesen Personen ist jedoch gemeinsam, dass sie sich, was ihren Aufenthaltsstatus angeht, in einer rechtlichen Grauzone bewegen: Von Gesetzes wegen dürfen sie sich nicht oder nicht länger in der Schweiz aufhalten – gleichzeitig sind diese Personen jedoch gut in der Schweiz integriert, besuchen Schulen, haben häufig eine Arbeit, pflegen soziale Kontakte und engagieren sich beispielsweise im Gemeinwesen oder in Vereinen.

Acht Jahre in der Schweiz – keine besondere Härte

Stellvertretend für eine Vielzahl von Fällen, die der SBAA gemeldet worden sind, soll ein dokumentierter Fall¹ die Härtefallproblematik näher veranschaulichen.

Aufgrund massiver Drohungen von islamistischen Gruppierungen sahen sich „Jemal“, „Samira“ und ihre drei Kinder im Jahr 2002 gezwungen, aus ihrer algerischen Heimat zu fliehen. Sie kamen in die Schweiz und stellten ein Asylgesuch, welches wenige Wochen später negativ entschieden wurde. Die daraufhin ergriffene Beschwerde der Familie blieb während

mehr als fünf Jahren unbeantwortet. In dieser Zeit wurde eine weitere Tochter geboren und die Schweiz für die Familie immer mehr zum Lebensmittelpunkt. Entsprechend hart waren für sie im Jahr 2007 der letztinstanzlich negative Entscheid ihres Asylgesuchs und die daraufhin verfügte Wegweisung. Da für „Jemal“ und seine Familie eine Rückkehr nach Algerien ausgeschlossen war, stellten sie 2008 ein Härtefallgesuch (Art. 14 Abs. 2 AsylG). Obwohl die Härtefallkommission dem Gesuch zugestimmt hatte, sprach sich das zuständige Migrationsamt des Kantons Luzern gegen das Vorliegen eines persönlichen Härtefalls aus.

Als Begründung für den ablehnenden Entscheid wurde die mangelnde sprachliche und berufliche Integration von „Jemal“ und „Samira“ angegeben. Die Situation der vier Kinder, von denen drei in der Zwischenzeit die Schule besuchten, alle akzentfrei Schweizerdeutsch sprachen und hier ihre Freunde und Vereine hatten, wurde bei der Beurteilung nicht berücksichtigt. Da in der Schweiz für abgewiesene Asylsuchende keine Beschwerdemöglichkeit gegen negative Härtefallentscheide besteht, versuchte „Jemal“ in einem zweiten Gesuch die Behörden umzustimmen, indem er seine Integrationsbemühungen (inkl. Sprachtest und Referenzschreiben aus der Bevölkerung) und diejenigen seiner Familie nochmals detailliert darlegte. Die Behörden blieben jedoch bei ihrer ablehnenden Entscheidung.

Auf Intervention der katholischen Kirche wurde eine Petition lanciert, die den weiteren Verbleib der gut integrierten Familie in der Schweiz forderte. Innert kurzer Zeit konnten mehrere hundert Unterschriften gesammelt werden, die die Vorsteherin des kantonalen Sicherheitsdepartements dazu brachten, das Härtefallgesuch direkt dem Bundesamt für Migration (BFM) zur Zustimmung zu unterbreiten. Doch auch das BFM lehnte das Härtefallgesuch mit Hinweis auf die mangelnde Integration der Familie ab. Letztinstanzlich wird das Bundesverwaltungsgericht über den weiteren Verbleib der Familie in der Schweiz entscheiden; eine entsprechende Beschwerde ist noch hängig.

Systematische Ungleichbehandlung

Ein schwerwiegendes Problem der schweizerischen Härtefallpraxis stellt der grosse Ermessensspielraum dar, über den die Kantone bei der Beurteilung von Härtefallgesuchen verfügen. Dieser ist einerseits auf die Kann-Bestimmung im Asylgesetz (Art. 14 Abs. 2 AsylG) und andererseits auf die allgemein gehaltenen Anforderungskriterien zurückzuführen, die sehr auslegungsbedürftig sind. Die Praxis bei Härtefallgesuchen variiert folglich von Kanton zu Kanton sehr stark. Es ist zu Recht zu bezweifeln, ob sich diese kantonale Ungleichbehandlung überhaupt mit rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbaren lässt (SFH 2009, 29 f.). Die Asylstatistik von 2009 zeigt, dass insbesondere Westschweizer Kantone im Vergleich zu Deutschschweizer Kantonen bedeutend mehr Härtefallgesuche dem BFM

zur Zustimmung weitergeleitet haben (BFM, Asylstatistik 2009). So verstehen denn auch Kantone, die Härtefallgesuche regelmässig gutheissen, diese Art der Regularisierung als Chance, gut integrierten Personen ohne regulären Aufenthalt eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Kantone, die mit Härtefallgesuchen restriktiv umgehen, vertreten hingegen eher die Ansicht, dass diese Form der Bewilligung eine ungerechtfertigte Regularisierung von illegal anwesenden Personen darstelle und auf keinen Fall gefördert werden dürfe (SFH 2009, 1 f.). Die behördliche Ermessensausübung ist offensichtlich stark von der politischen Ausrichtung des jeweiligen kantonalen Migrationsamts geprägt. Da insbesondere Asylsuchende nicht wählen können, in welchem Kanton sie sich niederlassen wollen, verkommt für sie die Härtefallregelung häufig zu einer „Härtefall-Lotterie“ (vgl. SFH 2009).

Dieser fatale Lotterie-Effekt wird zusätzlich durch die Tatsache verstärkt, dass abgewiesenen Asylsuchenden, die sich noch im Asylverfahren befinden, die Möglichkeit verwehrt bleibt, gegen negative Härtefallentscheide der kantonalen Migrationsämter Beschwerde einzureichen (Art. 14 Abs. 4 AsylG). Dies ist aus verfassungsrechtlicher Sicht äusserst bedenklich, da mit dieser Bestimmung die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) ausgehebelt wird (vgl. Nideröst 2009, Rz. 9.46). Dadurch kann das behördliche Ermessen richterlich nicht überprüft werden und Betroffene sind somit im schlimmsten Fall schutzlos der behördlichen Willkür ausgesetzt. Auch wenn den Kantonen bei der Härtefallregelung von Gesetzes wegen ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt wird, kann es kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, dass dieses Ermessen regelmässig von Gutdünken abhängt oder der Willkür Tür und Tor öffnet. Eine korrekte und kontrollierbare Handhabung des Ermessens erfordert, dass sämtliche Umstände des Einzelfalles berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden müssen (vgl. Spescha 2010, 75 f.).

Was heisst denn hier integriert?

Nicht nur die gesetzliche Kann-Bestimmung, sondern auch die auslegungsbedürftigen Anerkennungskriterien für die Bejahung eines Härtefalls überlassen den kantonalen Migrationsbehörden eine erhebliche Machtfülle. Unter anderem prüfen die Migrationsämter das wenig konkretisierte Kriterium der *Integration* der Gesuchsteller. Aus den gesetzlichen Grundlagen lässt sich vage ableiten, was der Gesetzgeber darunter versteht. Auch eine Weisung des BFM², die zum Ziel hat, die Anforderungskriterien zu konkretisieren und die Härtefallpraxis der Kantone zu harmonisieren, bringt nur wenig Licht ins Dunkel. Wie unterschiedlich das Kriterium der Integration bei Härtefallbewilligungen ausgelegt wird, zeigt das Beispiel von „Jemal“ und seiner Familie. Das Migrationsamt des Kantons Luzern sprach der Familie eine erfolgreiche Integration ab, obwohl die vorberatende

Härtefallkommission eine solche feststellen konnte und daraufhin das Gesuch positiv beurteilt hatte. So wurde vom Migrationsamt fälschlicherweise behauptet, „Jemal“ beherrsche keine der vier Landessprachen, obwohl dieser fließend Französisch spricht und sich gut auf Deutsch verständigen kann.

Ebenso wurde „Jemal“ vorgeworfen, sich nicht um seine berufliche Integration zu kümmern. Die Behörden liessen dabei ausser Acht, dass die berufliche Integration für abgewiesene Asylsuchende sehr schwierig ist, da sie von Gesetzes wegen nicht arbeiten dürfen. Der Gesetzgeber hat dieser Problematik zumindest theoretisch Rechnung getragen und hält in einer Verordnung fest, dass das asylrechtliche Arbeitsverbot bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse und des Willens zur Teilhabe am Wirtschaftsleben berücksichtigt werden muss (vgl. Art. 31 Abs. 5 VZAE). Umso mehr hätte das kantonale Migrationsamt in diesem Fall „Jemals“ Arbeitsbemühungen würdigen müssen, da nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip nur das faktisch und rechtlich Mögliche verlangt werden kann (Nideröst 2009, Rz. 9.41.) Zudem hatte ihm eine Autowerkstatt schriftlich zugesichert, dass er – sofern die Familie eine Aufenthaltsbewilligung erhält – als Mechaniker angestellt werde.

Wie unterschiedlich die Kantone das Kriterium der wirtschaftlichen Integration auslegen und anwenden, zeigt auch eine Studie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur Härtefallpraxis. Restriktiv verfahrenende Kantone gehen tendenziell davon aus, dass dieses Kriterium erst nach mehrjähriger ununterbrochener Sozialhilfeunabhängigkeit und einem gefestigten Arbeitsplatz als erfüllt betrachtet werden kann. In liberaleren Kantonen reicht eine dreimonatige Anstellung oder lediglich die Aussicht auf ein künftiges Arbeitsverhältnis als Nachweis aus (SFH 2009, 25 f.). Dass die Erteilung einer Bewilligung von unbestimmten Rechtsbegriffen wie der sozialen oder beruflichen Integration abhängt, wird auch in der Lehre heftig kritisiert (vgl. Übersax 2006).

Ein weiterer Aspekt, der bei der Härtefallbeurteilung gänzlich ausser Acht gelassen wurde, ist der grosse Rückhalt, den die sechsköpfige Familie in der Bevölkerung erfahren durfte. Hunderte von Bürgerinnen und Bürgern forderten die kantonalen Behörden in einer Petition auf, der Familie eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass im vorliegenden Fall einerseits eine ausländische Familie offensichtlich gewillt ist, sich in der Schweiz zu integrieren, und andererseits die Bevölkerung durch ihre eindrückliche Solidaritätsbekundung öffentlich macht, dass sie diese Familie als Teil der Gesellschaft anerkennt und mit ihr zusammenleben möchte. Diese durchaus positive „Konstellation“ findet sich auch in abstrakterer Form im Gesetz wieder, das Ausländergesetz hält in Art. 4 Abs. 3 nämlich fest: „Die Integration setzt sowohl den Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus“. Wenn die Behörden diesen Fall im

Sinne des Gesetzgebers entschieden hätten, dann hätte der Familie eine erfolgreiche Integration folglich kaum abgesprochen werden können.

Kinderrechte bleiben auf der Strecke

Des Weiteren ist im dargestellten Fall besonders bedenklich, dass weder das zuständige Migrationsamt noch das BFM den fortgeschrittenen Integrationsprozess der vier Kinder bei der Härtefallprüfung berücksichtigt haben. Alle vier Kinder sind in der Zwischenzeit eingeschult; die beiden ältesten Töchter haben beinahe sämtliche obligatorischen Schuljahre in der Schweiz absolviert. Zudem wurde der ältesten Tochter, nachdem sie ein mehrmonatiges Praktikum in einer Kinderkrippe gemacht hatte, eine Lehrstelle zugesichert – einzige Voraussetzung bleibt auch hier, dass sie und ihre Familie eine reguläre Aufenthaltsbewilligung erhalten.³

Obwohl die Behörden in ihrem Entscheid festhalten, dass die vier Kinder sehr gut integriert seien, kamen sie gleichzeitig zum Schluss, dass dies alleine noch keinen Härtefall begründen könne. Primär müssten die Härtefallkriterien von den Erwachsenen erfüllt werden; da dies nicht der Fall sei, könne den Kindern zugemutet werden, mit ihren Eltern zurück ins Heimatland zu reisen (Aktendossier zum Fall). Dieser Entscheid wurde gefällt, ohne dass die Kinder von den Behörden angehört oder deren Meinungen schriftlich eingeholt worden sind. Dies steht klar im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention, die im Jahr 1997 von der Schweiz ratifiziert worden ist. Art. 12 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten explizit, Kinder anzuhören und deren Meinung entsprechend Alter und Reife zu berücksichtigen (vgl. Rumo-Jungo / Spescha 2009).

Die Behörden setzen sich mit solchen Entscheiden auch über das in der Kinderrechtskonvention verankerte Kindeswohl (Art. 3 KRK) hinweg und nehmen eine Entwurzelung der Betroffenen bewusst in Kauf. Eine solche bedeutet für die betroffenen Kinder und Jugendlichen einen gravierenden Einschnitt in ihrem jungen Leben und wird sich mit grosser Wahrscheinlichkeit äusserst belastend auf deren Entwicklung auswirken (vgl. SBAA 2009, 13 f.). Aus dem ablehnenden Entscheid des BFM lässt sich erkennen, dass Kinderrechte systematisch hinter migrationspolitische Interessen zurückgestellt werden: „Das BFM kommt zum Schluss, dass das private Interesse Ihrer Mandanten an einem Verbleib in der Schweiz nicht derart hoch zu gewichten ist, dass deshalb das entgegenstehende öffentliche Interesse an einer restriktiven Migrationspolitik zurückstehen müsste“ (Auszug aus dem Aktendossier).

Integrationsleistungen ohne Anerkennung

Personen, die in der Schweiz ohne geregelten Aufenthalt leben, sind eine Realität, über die die PolitikerInnen gerne hinwegschauen. Von offiziellen

Statistiken selten erfasst, fristen diese Personen ihr Dasein in einer rechtlichen Grauzone mit entsprechender unzureichender Gesundheitsversorgung (Winizki 2009). Trotz erheblichen Schwierigkeiten gelingt es vielen, sich ein Leben in der Schweiz aufzubauen. Neben dem Wunsch dieser Personen, in der Schweiz zu bleiben, spielen jedoch auch weitere Faktoren mit, die in der Diskussion um abgewiesene Asylsuchende meistens ausgeblendet werden. Etwa die Tatsache, dass für viele Personen trotz abgewiesenem Asylgesuch die Situation der Verfolgung in ihrer Heimat real weiterbesteht oder dass eine Rückkehr schlichtweg nicht möglich ist, da sich gewisse Herkunftsstaaten weigern, ihre eigenen Landsleute wieder aufzunehmen.

Im Gegensatz zur Schweiz, die beim Thema Sans-Papiers auf rechtliche Lösungen setzt und Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nur im Einzelfall prüft, gehen insbesondere südeuropäische Länder sehr viel pragmatischer mit diesem Thema um. So regelte beispielsweise Spanien im Jahre 2005 den Aufenthaltsstatus von 570'000 Personen. Zwei Jahre später empfahl der Europarat den Mitgliedstaaten, Legalisierungsprogramme durchzuführen, um die Menschenrechte der betroffenen Personen besser zu wahren, die Schattenwirtschaft einzudämmen und die soziale Sicherheit zu fördern (Nideröst 2009, Rz. 12).

„Jemal“ und seine Familie stehen stellvertretend für all jene, denen eine erfolgreiche Integration trotz erheblichen Schwierigkeiten aufgrund des unregulierten Aufenthalts gelungen ist. Besonders hervorzuheben gilt, dass die Familie diese Integrationsleistung ohne jegliche behördliche Unterstützung erbracht hat. Weder auferlegte Sprachkurse noch Integrationsvereinbarungen waren nötig, um sie für Integrationsleistungen zu motivieren. Aus eigenem Antrieb haben sie die Sprache erlernt, sich um Arbeit bemüht, die Kinder zur Schule geschickt und sich ein soziales Netz aufgebaut. Trotz dieser grossen Bemühungen anerkennen die Behörden die gelungene Integration der Familie nicht und sprechen sich mit ihrem ablehnenden Entscheid dafür aus, dass die Familie weiterhin von einer „chancengleichen Teilhabe“ am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen bleibt.

Die Härtefallbewilligung, wie sie im Asyl- und Ausländergesetz vorgesehen ist, hat zum Ziel, den Aufenthalt von illegal anwesenden oder vorläufig aufgenommenen Personen zu regularisieren, vorausgesetzt, sie erfüllen gewisse Kriterien. Die Möglichkeit einer Regularisierung entspricht somit explizit dem Willen des Gesetzgebers. Die stossend ungleiche und zum Teil willkürliche Praxis der Kantone lässt sich jedoch kaum mit dem eigentlichen Sinn dieser Regularisierungsmöglichkeit vereinbaren und verstösst gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Schweizerische Beobachtungsstelle SBAA fordert daher eine faire und einheitliche Anwendung der Härtefallregelung, die von der jeweiligen politischen Ausrichtung einer Kantonsverwaltung unabhängig ist und den Kinderrechten und anderen menschenrechtlichen Garantien genügend Rechnung trägt.

Anmerkungen

- 1 Dieser Fall wurde am 23.10.2010 von der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht dokumentiert (Fall 128). Die gesamte Dokumentation und weitere Fälle zum Thema finden sich unter www.beobachtungsstelle.ch
- 2 BFM Weisung (I Ausländerrecht) 5: Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, aus wichtigen öffentlichen Interessen und als schwerwiegender persönlicher Härtefall (Stand 1.7.2009).
- 3 Da illegal anwesende Personen keine Arbeitsbewilligung besitzen, können sie bis zum heutigen Zeitpunkt grundsätzlich auch keine Lehrstelle antreten. Auf nationaler Ebene haben sich die Nationalräte Luc Barthassat (CVP) und Antonio Hodgers (Grüne) für die Berufsbildung von Sans-Papiers eingesetzt. Der Nationalrat hat die beiden Motionen im März 2010 knapp angenommen. Der Ständerat hat im September 2010 der Motion Barthassat zugestimmt. Somit liegt es nun am Bundesrat, ein entsprechendes Gesetz auszuarbeiten. In den Kantonen Waadt und Basel-Stadt ist es jugendlichen Sans-Papiers bereits heute möglich, unter gewissen Bedingungen eine Lehre zu absolvieren.

Literatur

- Nideröst, Peter, 2009: Sans-papiers in der Schweiz. In: Übersax, Peter / Rudin, Beat / Hugli Yar, Thomas / Geiser, Thomas (Hrsg.): Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis. Bd. VIII, 2. Aufl. Basel, Rz. 9.1 f.
- Piñeiro, Esteban / Bopp, Isabelle / Kreis, Georg, 2009: Einleitung – Fördern und Fordern revised. Seismographien zum gegenwärtigen Integrationsdiskurs. In: Piñeiro, Esteban / Bopp, Isabelle / Kreis, Georg (Hrsg.): Fördern und Fordern im Fokus. Leerstellen des schweizerischen Integrationsdiskurses. Zürich
- Rumo-Jungo, Alexandra / Spescha, Marc, 2009: Kindeswohl, Kindesanhörung und Kindeswille in ausländerrechtlichen Kontexten. Zur adäquaten Umsetzung der völker- und verfassungsrechtlichen Kinderrechte In: AJP 9/2009, 1103 f.
- Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA), 2009: Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz (verfasst von Yvonne Zimmermann). Bern
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), 2009: Die Härtefallregelung im Asylbereich – Kritische Analyse der kantonalen Praxis (verfasst von Thomas Baur). Bern
- Spescha, Marc / Kerland, Antonia / Bolzli, Peter, 2010: Handbuch zum Migrationsrecht. Zürich
- Übersax, Peter, 2006: Der Begriff der Integration im schweizerischen Migrationsrecht – eine Annäherung. In: ASYL 4/2006, 3 f.
- Winizki, David, 2009: Heraus aus der Schattenmedizin! Die skandalöse Gesundheitsversorgung von Sans-Papiers in der Schweiz. Widerspruch Heft 56, Zürich